

ANNEX 2

Aufteilungsschlüssel für zur Verfügung gestellte Energie

Die von der Gemeinschaft erzeugte Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch der Beziehenden Mitglieder nach dem dynamischen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Kündigungsfrist

Die Vereinbarung Beziehendes Mitglied kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Information über Änderungen des Entgelts für zur Verfügung gestellte Energie

Änderungen des Entgeltes werden dem Beziehenden Mitglied mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Bei einer Änderung des Entgeltes besteht für das Beziehende Mitglied für 3 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ein Sonderkündigungsrecht mit Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Entgeltes.

Administrationsentgelt definierter Schlüssel

Die Gemeinschaft hebt zur Deckung der Administrationskosten ein Administrationsentgelt ein, das entsprechend folgendem Schlüssel auf alle Mitglieder aufgeteilt wird:

$$\text{Ant. AE} = \frac{AE}{\Sigma \text{ bezogene und bereitgestellte Energie aller TN}} * \text{bezogene Energie des TN}$$

Ant. AE ... Anteiliges Administrationsentgelt

AE ... Administrationsentgelt

TN ... beziehende oder bereitstellende Teilnehmer

Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Mehraufwände

Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind. Sollte dies nicht erfüllt sein und der Gemeinschaft Aufwände entstehen werden entsprechende Bearbeitungsgebühren weiterverrechnet. Es gelten die Pauschalen bzw. Stundensätze des jeweiligen Anbieters.

Abrechnungsperiode

Die Tarifgestaltung und Mitgliedschaft beziehen sich immer auf ein volles Kalenderjahr.

Zahlungsmodalitäten

Die Verrechnung des Entgelts der von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Energie erfolgt monatlich. Die Verrechnung des Administrationsentgeltes erfolgt jährlich im Nachhinein anhand des tatsächlichen Aufwandes.

Wenn auf Rechnungen nicht anders vermerkt erfolgen Zahlungen bis spätestens 30 Tage nach elektronischer Zustellung der Rechnung per Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch das Beziehende Mitglied zu erteilen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.